



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Fuß- und Radweg
- Fläche für die Landwirtschaft
- Bestehende und zu erhaltende Bäume
- Bestehende und zu erhaltende Sträucher
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flurstücksnummern
- Bestehende Grundstücksgrenzen

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße" gelten auch für den Änderungsplan.

**Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße"**

Der Bebauungsplan Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße" sieht im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen ein Wegenetz vor, das diesen großen Grünbereich vor allem für den Spaziergänger aber auch Radfahrer im Rahmen der stadtnahen Erholung erschließen soll. Eine Verbindung von der Simmerbuchstraße zum Liebrägerweg ist während des Aufstellungsverfahrens aufgrund von Einsprüchen des damaligen Pächters aus dem Plan gestrichen worden. Nachdem nunmehr die Stadt Eigentümer der Flurstücke 435 und 435/2 ist, soll diese Verbindung erneut in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie erlaubt dem Fußgänger vom Seeufer kommend über die Giebelbachstraße die Schachener Straße kreuzend direkt in den Grünbereich hinein zu gehen. Der bisherige Zugang vom Giebelbach über die Schachener Straße und den Gruberweg zum Liebrägerweg war vor allem für den Ortsfremden nicht erkennbar.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird lediglich die Wegefläche neu ausgewiesen, die landwirtschaftlichen Flächen auf der Südwestseite sind bereits rechtskräftig festgesetzt, auch die Hecke auf der Nordostseite als Trennung zu dem Hofgrundstück 679 bereits vorhanden.

**Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss des Stadtrates gemäß § 2 (1) BauGB zur 3. Änderung am 4.10.1988



Lindau(B), den **15. FEB. 1990**  
 Müller  
 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 4.10.1988 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 9.1.1989 bis einschließlich 9.2.1989 öffentlich ausgelegt.



Lindau(B), den **15. FEB. 1990**  
 Müller  
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau(B) hat am 21.11.1989 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 4.10.1988 als Satzung beschlossen.



Lindau(B), den **15. FEB. 1990**  
 Müller  
 Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23.2.1990 Nr. 420-4622/107.2.2. Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 15. 3. 1990 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau(B), den **15. FEB. 1990**  
 Müller  
 Oberbürgermeister(Müller)

**STADT LINDAU (B)**  
**3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 50**  
 Für das Gebiet **Auszug aus dem Internet**  
**"Nördlich der Schachener Straße"**

MASSTAB 1 : 1000  
 Lindau(B), den 4. 10.1988

Stadtbauamt  
 LEITER

Stadtplanung  
 LEITER